



Systemhaus Liebchen GmbH
www.systemhaus-liebchen.de

ASP-Vertrag

zwischen

Systemhaus Liebchen GmbH,
Zur Friedenslinde 19
86825 Bad Wörishofen
Tel.: 08247 998568
info@systemhaus-liebchen.de
www.systemhaus-liebchen.de

(im folgenden Vertrag „SL“ genannt)

und

JP Jackel & Kollegen Steuerberatungsgesellschaft mbH
Saulengrainer Straße 32
87742 Dirlwang

(im folgenden Vertrag „Kunde“ genannt)

§ 1. Vertragsbeginn, Kosten und Laufzeit

SL stellt dem Kunden die ASP-Dienstleistung gemäß diesem Vertrag ab dem zur Verfügung. Der Vertrag wird auf unbestimmte Zeit abgeschlossen. Die Mindestvertragslaufzeit beträgt 60 Monate. Nach Ablauf der Mindestvertragslaufzeit kann der Vertrag von beiden Seiten zum Quartalsende, mit einer Frist von 30 Tagen, gekündigt werden.

Der Kunde bestellt die Bereitstellung von Kapazitäten für 66 namentlich benannte Benutzer, wovon sich max. 66 gleichzeitig im System anmelden dürfen. Änderungen bei der Anzahl der Benutzer, bzw. eingesetzten Programme führen zu Preisänderungen gem. der Preisliste. Die Berechnung eines Benutzers erfolgt immer für den vollen Kalendermonat in dem ein Benutzerkonto angelegt ist. Eine anteilige Berechnung ist nicht möglich. Alle Preise verstehen sich zzgl. gesetzlicher Umsatzsteuer. Die ASP-Rate wird jeweils zum Monatsanfang per Lastschrift eingezogen.

	Anzahl	Einzelpreis	Gesamtpreis
Grundpreis bis 66 User	1	9.000 €	9.000 €
Monatlicher Gesamtpreis zzgl. gesetzlicher Umsatzsteuer			9.000 €

§ 2. Voraussetzungen

2.1. Für die Bereitstellung der ASP-Dienstleistung muss vom Kunden ein Betriebsstätten mIDentity-Stick bereitgestellt werden. Diese Komponente kann bei DATEV bestellt werden. Die entsprechende Artikelnummer wird von SL auf Anfrage gerne bereitgestellt. Ebenfalls muss bei DATEV eine Lizenz für den Kommunikationsserver, sofern nicht bereits vorhanden, bestellt werden.

2.2. Für die Einrichtung der RZ-Kommunikation benötigt SL alle bei DATEV geführten Beraternummern sowie die dazugehörigen DFÜ-Kennwörter.

2.3. Für die Nutzung der E-Mail-Funktionalitäten ist es notwendig, dass der Kunde mindestens eine eigene Internet-Domain besitzt (z.B. @kanzlei.de). Der dafür zuständige Provider muss eine Veränderung des MX-Eintrages auf den SL-Mailserver vornehmen. Die Anpassungen beim Provider übernimmt SL gerne für Sie. Dafür müssen die Zugangsdaten für die Domain SL mitgeteilt werden. Sollte der Provider eine solche Anpassung nicht vornehmen können oder wollen, so empfehlen wir im Vorfeld einen Umzug zu einem anderen Provider. Dies übernimmt SL ebenfalls gerne für Sie. Durch den neuen Vertrag zwischen Ihnen und einem alternativen Provider können geringe monatliche Mehrkosten entstehen. Der Vertrag mit dem vorherigen Provider kann dann gekündigt werden.

2.4. Zur Anbindung der Standorte an das SL ASP erhalten Sie pro Standort einen Hardware VPN Router. Die Verbindung erfolgt über das Internet, dafür müssen die Zugangsdaten/Anschlussinformationen des Internet-Providers SL mitgeteilt werden. Die bereitgestellten Router ersetzen ggf. bereits vorhandene Geräte. SL stellt Hardware namhafter Hersteller bereit (derzeit Cisco Systems Inc.).

Erfolgt die Anbindung der Standorte über Software-VPN Clients, stellt der Kunde eine kompatible Internet-Verbindung an den entsprechenden Arbeitsplätzen zur Verfügung. SL stellt Software-VPN namhafter Hersteller bereit (derzeit Cisco Systems Inc.).

2.5. Der Kunde muss einem SL Techniker den Zugriff auf seinen bestehenden Server ermöglichen um eine Kopie der zu übernehmenden Daten zu erstellen. Dem Techniker sind eventuell notwendige Kennwörter mitzuteilen. Während der Datenübernahme bis zum Abschluss der ASP-Installation ist ein Arbeiten in der Kanzlei nicht möglich. Es wird von SL in Abstimmung mit dem Kunden ein Termin vereinbart, in dem möglichst wenig Ausfallzeit für die Kanzlei entsteht.



2.6. Für alle Drucker müssen Remotedesktop / Terminalserver-fähige Treiber für das aktuell von SL eingesetzte Serverbetriebssystem verfügbar sein. Bei der Verwendung des Hardware-VPN Routers können Netzwerkdrucker eingebunden werden. Bei Einsatz des Software-VPN Clients ist nur eine Nutzung von lokal am Arbeitsplatz installierten Druckern möglich. Die verwendeten Druckertreiber müssen dieses Szenario unterstützen. SL empfiehlt grundsätzlich und u.a. aus Stabilitätsgründen die Nutzung von Netzwerkdruckern in Verbindung mit einem Hardware-VPN Router.

2.7. Bei der Verwendung des Hardware-VPN Routers können netzwerkfähige Scanner in das SL System eingebunden werden. Erforderlich ist hierfür die direkt im Gerät implementierte Funktionalität „Scan-to-Mail“ oder „Scan-to-FTP“. Eine Kompatibilität ist im Vorfeld zu prüfen. Die Scandaten werden dann entweder per E-Mail in Microsoft Outlook oder als Datei in einem Verzeichnis eines Netzlaufwerks abgelegt. Eine in einer eingesetzten Anwendung ggf. vorhandene Scanfunktion zum direkten ansteuern von Scannern ist bei Einsatz von Netzwerkscannern nicht verwendbar. PDF Dateien müssen vor Übertrag OCR-Erkant werden.

§ 3. Internet-Anbindung/ Verschlüsselung

3.1. In Fortführung von Abs. 2.4 benötigt der Kunde zur Anbindung an das SL System eine Internet-Verbindung. Diese kann über ADSL (z.B. ADSL/SDSL oder über VDSL realisiert werden. Die Kosten für den Internet-Zugang sind im monatlichen Preis nicht enthalten und werden dem Kunden als Vertragsnehmer direkt vom jeweiligen Provider in Rechnung gestellt.

3.2. Für die Anbindung von einzelnen Arbeitsplätzen am Standort oder Heimarbeitsplätzen ist der im Rahmen des ASP-Vertrages kostenlos zur Verfügung gestellte Software-VPN Client notwendig. SL stellt dazu einen Software-VPN-Client eines namhaften Herstellers bereit (derzeit Cisco Systems Inc.).

3.3. Zur Erhöhung der Ausfallsicherheit des Internet-Zugangs besteht die Möglichkeit eine zweite ADSL/SDSL/VDSL-Leitung oder eine Mobilfunk-Verbindung (UMTS, LTE je nach Verfügbarkeit) als Rückfall-Position am Standort bereitzustellen. Dafür ist ein spezieller, aufpreispflichtiger Hardware-VPN Router erforderlich.

3.4. Auf Verfügbarkeit und Stabilität der Internet-Verbindung hat SL keinen Einfluss. Daher kann dafür auch keine Gewähr übernommen werden. Ausfallzeiten an Standorten und Arbeitsplätzen, die durch einen Ausfall der Internet-Verbindung begründet sind, können SL nicht angelastet werden.

§ 4. Serverbereitstellung

4.1. SL stellt dem Kunden im SL Rechenzentrum EDV-Dienstleistungen zur Verfügung. Der Kunde kann im Rahmen dieser Dienstleistungen seine IT-Prozesse in diesem Rechenzentrum ablaufen lassen. Dem Kunden werden Rechnerkapazitäten, wie z.B. Prozessorleistung, Speicherplatz, Hauptspeicher etc., zur Benutzung bereitgestellt. SL spielt auf den Servern von SL die auf den Kunden lizenzierten DATEV- sowie Microsoft Produkte und einen Virenschanner für den Kunden auf und stellt ihm diese zur Nutzung über die so genannte Windows-Remote Desktop / Terminalserver-Technik bereit.

Die Lizenzen für die Microsoft- (Windows Server, Remote Desktop, Microsoft Office Standard, Microsoft Exchange Server) sowie den DATEV-Produkten werden vom Kunden gestellt.

4.2. SL stellt sicher, dass das Rechenzentrum in zugangsgesicherten Räumen mit angemessener USV Anlage betrieben wird. Zum jetzigen Zeitpunkt befindet sich das Rechenzentrum in den Räumlichkeiten LEWTeInet in Augsburg. Eine Änderung des Standortes wird dem Kunden schriftlich mitgeteilt. Im Falle einer Änderung des Serverstandortes stellt SL sicher, dass das Sicherheitssystem sowie die sonstige Infrastruktur mindestens gleichwertig mit der des vorherigen Standorts sind.



4.3. SL stattet alle für Datenhaltung vorgesehenen Server mit aktueller Anti-VirenSoftware (derzeit Viwas/McAfee – DATEV) aus.

4.4. Der Zugriff auf das Rechenzentrum wird von SL durch den Einsatz von Firewalls geschützt. (derzeit Cisco Systems Inc.)

4.5. SL stellt sicher, dass alle sicherheitsrelevanten Microsoft-Updates so schnell wie möglich, jedoch erst nach DATEV-Freigabe, eingespielt werden.

4.6. SL führt jede Nacht (wochentags, von Montag auf Dienstag bis Freitag auf Samstag) eine Datensicherung der Kundendaten auf für Datenhaltung vorgesehenen Servern durch. Auf die Sicherung der letzten 4 Tage kann zurückgegriffen werden. Zusätzlich wird jeweils eine Sicherung zu Monatsbeginn erstellt. Diese Sicherung wird zwei Jahre vorgehalten. Die Archivierung der Daten ist vom Kunden selbst zu übernehmen. Es empfiehlt sich die Nutzung des DATEV Rechenzentrums.

4.7. Der Kunde kann jederzeit eine zusätzliche Datensicherung auf Festplatte anfordern. Der erforderliche Datenträger wird nach Vorgaben von SL durch den Kunden zur Verfügung gestellt. SL kann hierfür selbstverständlich ein Angebot unterbreiten. Pro Sicherungsvorgang wird eine Aufwandspauschale in Höhe von 50,00 € inkl. Versandkosten in Rechnung gestellt.

4.8. SL stellt dem Kunden unbegrenzten Speicherplatz für seine geschäftlichen Daten im Dateisystem (NTFS) zur Verfügung. Vom Speichern von privaten und unternehmensfremden Daten auf den Servern (z.B. Fotos) ist abzusehen. SL ist berechtigt, um z.B. die Performance des Systems zu verbessern, den Speicherort der Daten zu verändern (z.B. alte E-Mails aus dem aktiven E-Mail-Postfach in einen Archiv-Ordner). Der Kunde ist hierbei zur Mithilfe verpflichtet.

4.9. Die Bereitstellung von Arbeitsplätzen oder Terminals für den Zugriff auf das Rechenzentrum und die Bereitstellung der Netzwerkstruktur beim Kunden, ist nicht Bestandteil dieses Vertrages. Dies gilt u.a. auch für vom Kunden eingesetzte aktive Netzwerkkomponenten wie Switches. SL übernimmt keine Funktionsgarantie für die Arbeitsplätze und Geräte. SL empfiehlt vor Ort immer aktuelle Hardware und Betriebssysteme zur Sicherstellung der Lauffähigkeit vorzuhalten.

§ 5. Anwendungen

5.1 . Installation und Pflege sämtlicher auf den Kunden lizenzierten DATEV- sowie Microsoft Produkte werden von SL erbracht. Sollte eine Beeinträchtigung des Arbeitsablaufes des Kunden durch ein Update entstehen, so werden die Updates außerhalb der Betriebszeiten des Rechenzentrums durchgeführt. Bei dringenden Updates die zur Prävention von Ausfallzeiten oder Sicherheitslücken installiert werden müssen, ist der Kunde zur zeitlichen Flexibilität angehalten. Wartungstermine werden möglichst frühzeitig durch SL angezeigt.

5.2. Die Installation weiterer Anwendungen (sogenannte Fremdprogramme z.B. Haufe, Lexware, Addison etc.) wird von SL kostenlos übernommen, soweit diese Remotedesktop/Terminalserverfähig sind und zum aktuell von SL eingesetzten Serverbetriebssystem kompatibel sind. Voraussetzung hierfür ist auch, dass für die Nutzung des Programms keinerlei systemtechnische Veränderungen am SL System vorgenommen werden müssen, die zu einer Beeinträchtigung der Serverstabilität oder Sicherheit führen könnten.

Außerdem muss sich die Anwendung durch eine einfache Installationsfunktion installieren lassen. Umfangreichere Installationen, die weiterführende Konfigurationen oder Anpassungen bedürfen, werden von SL nach Absprache durchgeführt. Der erforderliche Zeitaufwand und Hardwareanpassungen werden nach aktueller Preisliste bzw. aktuellem Stundensatz in Rechnung gestellt. Diesbezügliche Beurteilungen obliegen SL.

5.3. DATEV-Updates werden so schnell wie möglich, meist am auf den Erscheinungstermin folgenden Wochenende, eingespielt. Diese gilt ebenso für Service Releases. Sollten bei der Installation oder in Testumgebungen Probleme auftreten, kann SL den Installationstermin bis zur Lö-



sung des Problems verschieben. Sollte ein Update dringend benötigt werden, so wird SL, im Rahmen der technischen Möglichkeiten, versuchen dies bereits vor dem regulären Installationstermin einzuspielen.

§ 6. Betriebszeiten / Hotline / Garantierte Verfügbarkeit

6.1. Die Betriebszeiten des Rechenzentrums sind von Montag bis Freitag von jeweils 08:00 Uhr bis 18:00 Uhr. Ausgenommen sind alle gesetzlichen und bayerischen Feiertage. Während dieser Zeiten stellt SL die Verfügbarkeit der ASP-Dienstleistung sicher. Außerhalb dieser Zeiten steht das Rechenzentrum, abgesehen von angekündigten Wartungsunterbrechungen, an 365 Tagen im Jahr rund um die Uhr, allerdings ohne Rechtsanspruch, zur Verfügung.

6.2. SL stellt Montag bis Donnerstag in der Zeit zwischen 08:00 und 18:00 und Freitag zwischen 08:00 und 15:00 eine telefonische Hotline für Störungen bereit. Ausgenommen sind hier ebenso gesetzliche und bayerische Feiertage.

6.3. Bei Störungen während der Betriebszeiten des Rechenzentrums garantiert SL die nachfolgende definierte Reaktionszeit, sowie eine angemessene Lösungszeit. Störungsmeldungen können per Telefon, E-Mail oder Telefax erfolgen.

Nach dem Eingang der Meldung erfolgt eine Bestätigung des Eingangs durch SL. Spätestens nach dieser Zeit beginnt ein Techniker (während der Betriebszeiten) mit der Beseitigung des Problems.

Die Einteilung in die Prioritätsstufen findet nach folgenden Vorgaben statt: Stufe 1 (60 Minuten Reaktionszeit): Arbeiten ist an der überwiegenden Zahl der Arbeitsplätze nicht mehr möglich

Stufe 2 (4 Stunden Reaktionszeit): Gewichtige Probleme im Arbeitsablauf

Stufe 3 (24 Stunden Reaktionszeit): Arbeiten ist an einem Arbeitsplatz nicht mehr möglich

Stufe 4 (3 Werktage): Geringe Probleme im Arbeitsablauf

6.4. SL garantiert eine Verfügbarkeit von 98 % während der Betriebszeiten des Rechenzentrums. Die Verfügbarkeit errechnet sich wie folgt:

$$\% \text{ Verfügbarkeit} = 100 \times (\text{Gesamtzahl Betriebsstunden des jeweiligen Kalenderjahres} - \text{Gesamtzahl Stunden Nichtverfügbarkeit}) / \text{Gesamtzahl Betriebsstunden des jeweiligen Kalenderjahres}$$

Folgende Zeiträume bzw. Ereignisse führen nicht dazu, dass die Leistung als gestört gilt:

- Ausfallzeiten, die außerhalb des Einflussbereiches von SL liegen, z.B. Stromausfall an den Einrichtungen des Kunden.
- Höhere Gewalt
- Zeiten, in denen der Kunde für die Meldung der Störungsbehebung nicht erreichbar ist.
- Verstöße des Kunden gegenüber der Mitwirkungspflicht zur Schadensminderung.
- Ausfall Arbeitsstation / Terminal

Sollte die garantierte Verfügbarkeit von SL nicht eingehalten werden, so ist SL zum Schadenersatz verpflichtet. (siehe 6.5)

Die Unterbrechung der Anbindung einer Betriebsstätte bedeutet nicht unbedingt den Ausfall für alle Anwender. Daher werden bei Ausfällen einer Anbindung diese nur für die über die Anbindung angeschlossenen PCs gewertet. Gleiches gilt für die Einwahlplattform der Heimarbeitsplätze. In



der Berechnung wird dies über eine Gewichtung der Ausfallzeit erreicht. Gewichtungsfaktor ist der prozentuale Anteil der von dem Ausfall der Anbindung betroffenen PCs.

6.5 Wird nach Ablauf eines Vertragsjahres festgestellt, dass die Verfügbarkeitszusage nicht eingehalten wurde, gilt folgende pauschalisierte Minderung der im Vertragsjahr gezahlten Vergütung als vereinbart (Nichtverfügbarkeitsstaffel):

Von	Bis	Minderung
98,0 %	97,0 %	3 %
< 97,0 %	96,0 %	7 %
< 96,0 %	95,0 %	12 %
< 95,0 %	94,0 %	15 %
< 94,0 %		20 %

Bei einem nicht vom Kunden zu vertretenden Ausfall der Systeme über jeweils die gesamte Verfügungszeit von zwei aufeinander folgenden Arbeitstagen, werden dem Kunden darüber hinaus 10 % der betreffenden Monatsvergütung zurückerstattet. Bei drei Arbeitstagen werden 20 % und ab vier aufeinander folgenden Arbeitstagen 30 % der betreffenden Monatsvergütung zurückerstattet.

Minderungen und Rückerstattungen der monatlichen Vergütung werden von SL veranlasst und dürfen vom Kunden nicht selbständig verrechnet werden.

§ 7. Administrative Tätigkeiten /weitere Dienstleistungen

7.1. Administrative Tätigkeiten, wie z.B. das Anlegen / Löschen von Benutzern, E-Mail-Einstellungen, Rechteanpassungen und Druckereinstellungen, sowie Anwendersupport in den Programmen von DATEV und Microsoft sind, soweit sich dies im branchenüblichen Rahmen bewegt, im monatlichen Grundpreis enthalten.

7.2. Arbeitszeiten, die zur Beseitigung von Funktionsstörungen, die nicht aufgrund von Bedienungsfehlern entstanden sind, sind im monatlichen Grundpreis enthalten. Arbeitszeiten, die im Zuge von Systemerweiterungen, die in direktem Zusammenhang mit den Hauptanwendungen wie Microsoft Office oder den DATEV-Anwendungen stehen (z.B. die grundlegende Einführung neuer DATEV-Anwendungen ohne Customizing), sind im monatlichen Grundpreis enthalten.

§ 8. Haftpflichtversicherung

SL verpflichtet sich, eine Haftpflichtversicherung während der Laufzeit dieses Vertrages aufrechtzuerhalten, die mindestens über einen Deckungsumfang in Höhe von 1.000.000,00 € aufweist und auch Vermögensschäden des Kunden umfasst.

§ 9. Vertragsbeendigung

Wird der Vertrag von einer der beiden Seiten beendet, so stellt SL in Absprache mit dem Kunden dessen Daten auf einem Datenträger nach Wahl von SL zur Verfügung. (Je nach Datenmenge meist DVD oder Festplatte) Der Datenträger wird dem Kunden zum tagesaktuellen Preis in Rechnung gestellt. Das Extrahieren der Daten aus dem SL System erfolgt kostenfrei. Gibt der Kunde einen wiederverwendbaren Datenträger innerhalb von 10 Werktagen an SL zurück, so erfolgt keine Berechnung.

§ 10. Preisgarantie

Nach Ablauf der Mindestvertragslaufzeit kann SL den ASP-Preis einmal jährlich um maximal 5% erhöhen. Dazu wird der Kunde schriftlich von SL informiert. Der Kunde kann der Erhöhung innerhalb von einer Frist von 14 Tagen nach Erhalt des Schreibens widersprechen. Der Vertrag läuft in diesem Fall zu unveränderten Konditionen weiter.

§ 11. Salvatorische Klausel / Datenschutz

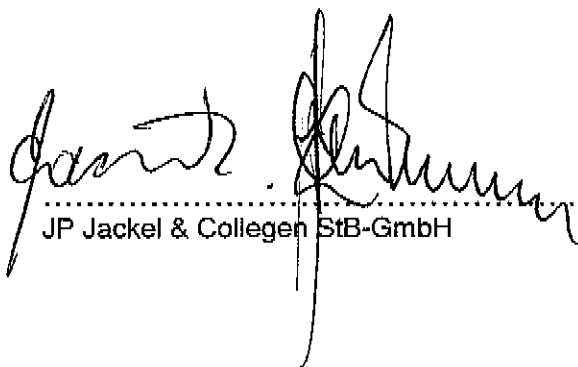
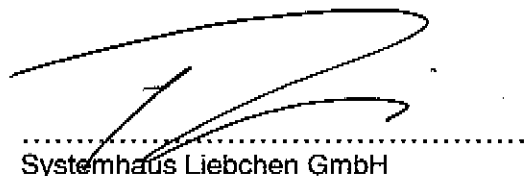
Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrages bedürfen zu ihrer Rechtswirksamkeit der Schriftform.

SL ist verpflichtet, alle im Rahmen der Zusammenarbeit bekannt gewordenen Informationen über den Kunden, dessen Kooperationspartner und Mitarbeiter streng vertraulich zu behandeln. Hinsichtlich der Vertraulichkeit über Mandantendaten des Kunden wird SL vor Beginn der Tätigkeit für den Kunden eine vom Kunden vorbereitete Vertraulichkeitserklärung unterzeichnen. SL verpflichtet sich auch sämtliche im Rahmen dieser Vertragsbeziehung einbezogene Mitarbeiter der SL entsprechend dem vorstehenden zur Vertraulichkeit zu verpflichten.

Sollten sich einzelne Bestimmungen dieses Vertrages als unwirksam erweisen oder bei Durchführung dieses Vertrages ergänzungsbedürftige Vertragslücken offenbar werden, so berührt dies weder die Wirksamkeit der übrigen Vertragsbestimmungen noch die Wirksamkeit dieses Vertrages im Ganzen. Die Vertragspartner verpflichten sich vielmehr bereits heute, die unwirksame Bestimmung so auszulegen, zu ergänzen, umzudeuten oder zu ersetzen, beziehungsweise die Vertragslücke so auszufüllen, dass der mit der unwirksamen Bestimmung verfolgte beziehungsweise der durch die Vertragslücke gefährdete, wirtschaftliche Zweck bestmöglich erreicht wird.



....., den


JP Jackel & Kollegen StB-GmbH
Systemhaus Liebchen GmbH